

Verband Hochschule und Wissenschaft
In DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesverband Schleswig-Holstein
c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)
Kopperpähler Allee 92
24119 Kronshagen
Tel. 0431 544 717, Fax 0431 70 55 02 5
eMail Rempe-Udo@T-Online.DE
Dokument 2017-01-10-Hochschulmedizin.pdf



Kiel, den 11.01.2017

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7206

24105 Kiel

Per Email an: Bildungsausschuss@Landtag.ltsh.DE

Sehr geehrte Frau Erdmann,

in seinem Einladungsschreiben zur mündlichen Anhörung zum **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Hochschulmedizin** am **Donnerstag, 19. Januar 2017, 12:30 bis 15:30** Uhr schreibt Herr Schmidt, dass beim Eingangsstatement eine Abstimmung mit anderen Anzuhörenden sinnvoll sein könnte. Zu einer solchen Abstimmung ist die vorherige Kenntnisnahme der in der Infothek vorhandenen schriftlichen Stellungnahmen der anderen Anzuhörenden sinnvoll. Im Rahmen dieser Kenntnisnahme hat sich gezeigt, dass der VHW seine Stellungnahme, die er bei der mündlichen Anhörung für den dbb-sh vorzutragen hat, um weitere Punkte erweitern muss. Dabei kommt es uns insbesondere darauf an, auf Möglichkeiten für eine Umformulierung der Regelungen des Gesetzentwurfs hinzuweisen, die ggf. zur Lösung von Problemen beitragen können, die auch von anderen Anzuhörenden gesehen werden.

Wir senden daher Ihnen und dem Ausschuss die erweiterte Stellungnahme zu, da es für die Ausschussmitglieder bei einer vorherigen Vorlage leichter fallen dürfte, Fragen zu unseren Lösungsversuchen vorzubereiten oder auch an andere Anzuhörende zu stellen, als wenn die Zusammenstellung in Papierform erst zur Sitzung vorgelegt würde.

Mit bestem Gruß
Ihr

Udo Rempe

In § 20 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) An der Stiftungsuniversität Lübeck nimmt der Senat die Aufgaben des Erweiterten Senats wahr.“

Begründung: Für die Stiftungsuniversität Lübeck sieht § 6 Satz 1 StiftULG keinen Erweiterten Senat als eigenes Organ vor. Somit ist für die Stiftungsuniversität Lübeck kein Erweiterter Senat vorgesehen. Es muss jedoch geregelt werden, wie Aufgaben des Erweiterten Senates auch in Lübeck erfüllt werden.

§ 32 ist durch folgende Satz 2 und 3 zu ergänzen:

„Ist kein Fachbereich Medizin eingerichtet, nimmt der Senat die Aufgaben des Fachbereichs Medizin und der Präsident die Aufgaben des Dekans des Fachbereichs Medizin im Vorstand des Universitätsklinikums wahr. Der Senat kann zur Wahrnehmung der Funktion eine andere Person zur Dekanin oder zum Dekan des Fachbereichs Medizin wählen. § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 4 und § 30 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.“

Begründung: Es genügt nicht, dass eine Regelung als Übergangsvorschrift getroffen wird, da die Stiftungsuniversität Lübeck dauerhaft auf die Bildung von Fakultätskonventen verzichten will. Nach der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans des Fachbereichs Medizin durch den Senat kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahl dieser Person zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten vorschlagen.

§ 68 Abs. 1 Satz 5: Folgender Halbsatz ist anzufügen:

„die Wissenschaftsfreiheit und die ärztliche Freiheit bleiben unberührt.“

Begründung: Das Direktionsrecht wird durch die Wissenschaftsfreiheit und die ärztliche Freiheit eingeschränkt. Das muss hinreichend verdeutlicht werden.

§ 82 Abs. 3: Folgender Satz wird angefügt:

„Das in campusübergreifenden Zentren tätige Personal wird mitbestimmungsrechtlich dem Campus zugeordnet, in dem sich überwiegend der Arbeitsplatz befindet.“

Begründung: Die Personalvertretung muss ohne Bildung weiterer Personalräte für die campusübergreifenden Zentren geregelt werden.

§ 86 Abs. 1 Nr. 4 erhält die Fassung:

„eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den im Klinikum vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen wird.“

*Begründung: Zu kritisieren ist die Bestimmung in § 86 Abs. 1 Nr. 4, nach der „**eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,**“ Mitglied des Aufsichtsrates des UK-SH werden soll. Diese Regelung fand sich zunächst im Vorentwurf des Gesetzes. Der VHW hat dazu über den dbb-sh kritisch Stellung genommen:*

„Durch eine solche Regelung wird die Neutralität der Regierung gegenüber den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften verletzt. Wir schlagen daher folgende Fassung vor:

§ 86 Abs. 1 Nr. 4: 'eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den im UK-SH vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen wird'.

Im Referentenentwurf des Gesetzes lautete dann die Formulierung wie vom VHW vorgeschlagen: „eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von den im Klinikum vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen wird,“. Der Regierungsentwurf kehrt zur alten Formulierung zurück, so dass die mangelnde gewerkschaftspolitische Neutralität erneut zu kritisieren ist. Die im Klinikum vertretenen Gewerkschaften der beiden Spitzenorganisationen dbb und DGB sowie des Marburger Bundes sollten sich entsprechend zu der von ihnen jeweils abgeschätzten Akzeptanz unter den Beschäftigten des UK-SH, die sie beispielsweise anhand der jeweiligen Wahlergebnisse zu Personal- und Hauptpersonalratswahlen erkennen können, in einer fairen Weise darüber einigen, wer die gewerkschaftlichen Interessen im Aufsichtsrat wahrnehmen soll.

In § 86 ist ein Absatz 9 anzufügen, für den alternativ zwei Formulierungen vorgeschlagen werden:

„(9) Das für den Wissenschaftsbereich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Wahl des Aufsichtsratsmitgliedes nach Abs. 1 Nr. 4 in Anlehnung an die Wahlvorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein zu regeln. Sofern sich die im Universitätsklinikum vertretenen Gewerkschaften auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, entfällt eine Wahl.“

oder alternativ und abschließend:

„(9) Zur Wahl des Aufsichtsratsmitglieds nach Abs. 1 Nr. 4 gelten § 11 Abs. 1 bis 3, § 12, § 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 7 und die §§ 16 bis 23 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein sowie die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein entsprechend. Zur Wahl können die im Klinikum vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muss von einer Beauftragten oder einem Beauftragten der vorschlagenden Gewerkschaft oder der vorschlagenden Gewerkschaften unterzeichnet sein. Die im Universitätsklinikum vertretenen Personalräte benennen je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Wahlvorstandes. Der Vorstand des Universitätsklinikums beruft eines der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wahlen zum Aufsichtsratsmitglied nach Abs. 1 Nr. 4 sollen in der Regel gemeinsam mit den Wahlen zu den Personalräten stattfinden. Dabei führen die örtlichen Wahlvorstände zur Wahl der Personalräte die Wahl durch. Für den Wahlvorstand zur Wahl des Aufsichtsratsmitglieds gelten in diesem Fall die Regelungen für Bezirkswahlvorstände entsprechend. Für die Stimmabgabe zu mehreren gleichzeitigen Wahlen kann derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds sind Stimmzettel anderer Farbe als für die Wahl von Personalvertretungen zu verwenden.“

Begründung:

Soweit es für erforderlich angesehen wird, dass das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften möglichst konfliktfrei und rechtssicher ausgestaltet wird und Zweifel bestehen, dass sich die im Klinikum vertretenen Gewerkschaften auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können, dürfte ein Wahlvorgang unter den Beschäftigten des Universitätsklinikums erforderlich werden. Durch eine Wahl kann

jeweils aktuell festgestellt werden, welche der Gewerkschaften Personen vorschlägt, die bei der Mehrheit der Beschäftigten Rückhalt findet. Zunächst ist festzustellen, auf welche der von Gewerkschaften aufgestellten Listen die Mehrheit der Stimmen entfiel. Sodann ist zu ermitteln, welche der Personen auf dieser Liste die Mehrzahl der Stimmen erhielt. Diese Person nimmt dann die Funktion im Aufsichtsrat wahr. Zur Vereinfachung könnte auch die Reihenfolge auf der Liste allein darüber entscheiden, wer innerhalb der Vorschlagsliste gewählt ist und wer Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter wird, da es ja im Wesentlichen darauf ankommt, externen Sachverstand einzubinden und das Urteil über die geeignetste Person in diesem Zusammenhang von der vorschlagenden Gewerkschaft zu verantworten ist. Dies könnte ergänzend in die zweite Alternative eingefügt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass bei den letzten Wahlen zum Hauptpersonalrat im Bereich der wissenschaftlichen Beschäftigten auf die vom VHW aufgestellte Liste im Universitätsklinikum mehr Stimmen entfielen als auf die gemeinsame Liste von ver.di und Marburger Bund. Die bei einer Tarifrunde und damit zeitlich begrenzt geltende Verhandlungsführerschaft für den am UKSH geltenden Tarifvertrag TV-L für das nicht-ärztliche Personal rechtfertigt nicht ein dauerhaftes Vorschlagsrecht für das gewerkschaftliche Aufsichtsratsmitglied zumal für das ärztliche Personal die Verhandlungsführerschaft beim Marburger Bund lag. Die Wahl sollte gemeinsam mit der Wahl zu den Personalvertretungen stattfinden. Beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge sollte abweichend zu den Regelungen, die das MBG für die Wahl nur eines Personalratsmitgliedes trifft, Verhältniswahl stattfinden. Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglieder sollten von der gleichen Vorschlagsliste stammen.

§ 87 a Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 ist zu streichen.

Begründung: Die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten setzt voraus, dass die Person von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen wird. Durch den Änderungsvorschlag zu § 32 dürften in Stellungnahmen erhobene Bedenken gegen das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl für diese Funktion ausgeräumt werden.

§ 87 a Abs. 3 Satz 2 erhält die Fassung:

„In Angelegenheiten, die sich auf die Wissenschaftsfreiheit auswirken, entscheidet der Vorstand ohne die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.“

Begründung: Da jede Maßnahme, die sich auf Forschung und Lehre auswirkt, auch mit Auswirkungen verknüpft werden kann, die sich nicht auf Forschung und Lehre auswirken, genügt es nicht, die Wissenschaftsfreiheit dadurch zu schützen, dass die Sonderbestimmung nur gilt, falls sich eine Maßnahme nur auf Forschung und Lehre auswirkt. Auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 zum niedersächsischen HSG wird mit Recht verwiesen.

§ 87 a Abs. 4 Satz 5 erhält die Fassung:

„Jeder Dekanin oder jedem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die sich auf Forschung und Lehre auswirken.“

Begründung: Wie zu § 87 a Abs. 3 Satz 2.

§ 90 Abs. 5 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Eine Probezeit bis zur Dauer von drei Jahren kann vereinbart werden.“

Begründung: Der VHW hat bei seiner Anhörung zum Referentenentwurf des Ministeriums ohne Erfolg Bedenken gegen die Regelungen in § 90 Abs. 5 Satz 2 und 5 des Entwurfs angemeldet. Die beabsichtigte maximale Dauer der Befristung der Verträge mit Professorinnen und Professoren, die zu Klinikdirektorinnen oder Klinikdirektoren ernannt werden sollen, ist zu lang. Befristungen von bis zu zehn Jahren stehen nicht im Einklang mit der Zielsetzung der Landesregierung gemäß § 83 Abs. 4 des Entwurfs die Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals zu verbessern. Begründet wird die Regelung des Entwurfes damit, dass die Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft besitzen oder nachträglich erwerben müssen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei der Besetzung dieser Stellen auch viele weitere Anforderungen zu stellen sind, so dass bei der Berufung besonderes Gewicht darauf zu legen ist, dass es sich bei den zu Berufenden um herausragende Ärztinnen oder Ärzte und Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer handeln muss. Manchmal wird überspitzt angemerkt, dass bei man in diesen Bereichen die „eierlegende Wollmilchsau“ suche, da es sehr schwierig ist, die vielfältigen erwünschten Anforderungen wirklich alle kompetent zu erfüllen.

*Da betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse vom Ministerium als erforderlich angesehen werden, ist deren hinreichende Beherrschung **vor Ablauf von zehn Jahren zu überprüfen**, da sie, falls sie wirklich erforderlich sein sollten und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte nicht durch entsprechend qualifiziertes unterstützendes Verwaltungspersonal sicher gestellt werden können, nicht bis zur Dauer von 10 Jahren entbehrlich sein dürfen. Hier könnte eine **Probezeit von drei Jahren** angebracht sein.*

Eine befristete Beschäftigung bis zur Dauer von drei Jahren wäre eine andere, wenn auch weniger zu empfehlende Lösung. Außerdem sollte im Falle der Nichtbewährung eine Auffangposition beispielsweise in Form einer Professur im Bereich von medizinischer Forschung, Lehre und Patientenversorgung ermöglicht werden. Eine Rechtfertigung für Befristungen bis zur Dauer von zehn Jahren sollte auch nicht auf die Regelungen des § 118 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes gestützt werden, wonach mit Professorinnen und Professoren aufeinanderfolgende Beamtenverhältnisse auf Zeit begründet werden können, sofern die Gesamtdauer der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und die Professorin oder der Professor vor Ablauf der letzten Amtszeit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Auch diese Bestimmung wird im Zusammenhang mit den vorausgegangenen der Bewährung dienenden befristeten Beschäftigungen vom VHW als unnötig lang und beschäftigtenfeindlich eingestuft. Im vorliegenden Gesetzentwurf kommt verschärfend hinzu, dass die im Beamtengesetz vorgesehene Altersgrenze von 45 Jahren als Ende für die Zulässigkeit einer Zeitprofessur bei der Befristung eines Vertrages mit einer Klinikdirektorin oder einem Klinikdirektor nach dem Gesetzentwurf in der Hochschulmedizin auch überschritten werden darf.

§ 91: Folgender Absatz 9 ist anzufügen:

„(9) Mit Auszubildenden, deren praktische Ausbildung überwiegend im Universitätsklinikum stattfindet, schließt das Universitätsklinikum die Ausbildungsverträge ab. Es kann die UKSH-Akademie mit dem Vertragsabschluss im Namen des Universitätsklinikums beauftragen.“

Begründung: Der VHW fordert, dass die betriebliche Mitbestimmung durch eine nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz vorgesehene Jugend-

und Ausbildungsvertretung für die circa 400 Auszubildenden in Berufen der Krankenpflege oder als Hebammen bei der UKSH-Akademie wieder erfolgen kann. Eine Jugend- und Ausbildungsvertretung ist nach dem Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen, falls die praktische Ausbildung in dem Betrieb stattfindet, der die Ausbildungsverträge mit den Auszubildenden abschließt. Sofern die Ausbildungsverträge zwischen den Auszubildenden und dem Universitätsklinikum abgeschlossen würden, wären die Schülerinnen und Schüler zur Jugend- und Ausbildungsvertretung des Universitätsklinikums beim Campus Kiel oder beim Campus Lübeck (je nach dem Ort der überwiegenden praktischen Ausbildung) nach dem MBG Schleswig-Holstein und damit kraft Gesetzes wahlberechtigt. Eine Wahlberechtigung in der UKSH-Akademie, die nur den theoretischen Stoff vermittelt, so dass die Auszubildenden lediglich als Schülerinnen und Schüler ohne Mitbestimmungsrechte behandelt werden können, würde tarifvertragliche Regelungen voraussetzen, zu denen die UKSH-Akademie aber nicht bereit ist. Die vorgeschlagene Regelung könnte ggf. das Problem beheben.

§ 92 Abs. 6 Satz 2 erhält die Fassung: „Die Mittel sind bei Zustimmung durch das Präsidium der jeweiligen Universität in den Fällen des § 37 Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 vom Klinikum zu verwalten.“

Begründung: Die geltende Fassung wurde von der Stiftungsuniversität Lübeck vorgeschlagen. In der mündlichen Anhörung hat seinerzeit der Präsident der Stiftungsuniversität Lübeck ausgeführt, dass die Universität die Drittmittel ggf. auch selbst verwalten wolle und deshalb entscheiden möchte, ob von der „Kann-Regelung“ Gebrauch gemacht werden darf. In der geltenden Fassung ist nicht klar gestellt, wer darüber entscheidet, ob die Verwaltung dem Universitätsklinikum übertragen wird. Die seinerzeitige Forderung des Präsidenten der Uni Lübeck erscheint dem VHW als sinnvoll, da bei Fragen von Forschung und Lehre zunächst einmal eine Zuständigkeit der Universität gegeben ist. Diese kann aber zur Vereinfachung einen Teil ihrer Verwaltungsaufgaben, auf das Universitätsklinikum übertragen. Sofern eine solche Übertragung erfolgt, ist das Universitätsklinikum aber an die Bestimmungen in § 37 zu binden. Eine „Kann-Bestimmung“ reicht daher nicht aus. Mit der Übertragung der Verwaltung dürfte es möglich sein, auch den Abschluss von Verträgen mit den Drittmittelgebern im Namen der Hochschule dem Universitätsklinikum zu übertragen.

Zu ARTIKEL 3 Mitbestimmungsgesetz:

***Besonders erfreulich** ist die beabsichtigte Änderung des Mitbestimmungsgesetzes, durch die eine wirkungsvolle Mitbestimmung der Personalräte im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wieder hergestellt wird. Diese Änderung wurde vom VHW bereits wiederholt gefordert. Bauvorhaben werden dadurch nicht verzögert. Bauvorhaben finden auch in allen anderen Behörden und in den Hochschulen des Landes statt, ohne dass Gründe für eine fehlende Mitbestimmung vorhanden wären. Gut begründete Anträge auf eine Mitbestimmung beschleunigen die Mitbestimmungsverfahren.*

Zu ARTIKEL 4 Übergangsvorschrift:

Artikel 4 sollte in folgender Art geändert werden:

- a) Die Überschrift lautet „Übergangsvorschriften“.
- b) Die Regelung des Gesetzentwurfs wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Soweit aufgrund ausstehender Anpassungen von Satzungen in Hochschulen kein Erweiterter Senat nach § 20 des Hochschulgesetzes gewählt wurde oder vor den nächsten Neuwahlen der Mitglieder des Senats der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes gewählt werden, sind bis zur Neuwahl von Erweitertem Senat und Senat nach den §§ 20 und 21 des Hochschulgesetzes die Mitglieder des Erweiterten Senates vom Präsidium zu berufen.

(3) Dem zu berufenden Erweiterten Senat gehören abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes 42 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Hochschulgesetzes im Verhältnis 14 : 7 : 14 : 7 an.

(4) Die Mitglieder des Senats und die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz im Senat mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen werden unter Verwendung der Sitzverteilungen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hochschulgesetzes sowie Abs. 2 bis 3 und ansonsten aufgrund der für die letzte Wahl des Senates geltenden Satzungen und der Stimmzahlen, die aufgrund der letzten Ergebnisse zur Wahl des Senates festzustellen sind, vom Präsidium zu Mitgliedern des Erweiterten Senats berufen.

(5) Soweit Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 des Hochschulgesetzes durch das Präsidium nach Abs. 3 berufen wurden und ihre zweijährige Amtszeit seit der Wahl zum Senat nicht abgelaufen ist, findet eine Neuwahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hochschulgesetzes zum Senat und Erweiterten Senat einmalig mit der Sitzzahl 14 statt.

(6) Bis zur Wahl eines Erweiterten Senates nimmt der Senat die Aufgaben des Erweiterten Senates wahr.“

Begründung: Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf könnte so eine gesetzliche Übergangsregelung für die Berufung eines Erweiterten Senats an Hochschulen geschaffen werden, die wegen einer zu späten Anpassung ihrer Wahlordnungen und unter Rückgriff auf eine einjährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Satzungen bisher keinen Erweiterten Senat haben.

Das seit dem 11. Januar 2016 geltende Hochschulgesetz sieht vor, dass zusammen mit dem Senat ein Erweiterter Senat gewählt wird. Die gewählten Mitglieder sind für den Senat und den Erweiterten Senat aufgrund der gleichen erzielten Anzahlen der Stimmen unter Verwendung der unterschiedlichen gesetzlichen Schlüssel für die Sitzverteilung festzustellen, wobei im Hochschulgesetz die Sitzzahl im Senat in allen Mitgliedergruppen geringer als jene im Erweiterten Senat festgesetzt wurde. Das bedingt, dass alle Mitglieder des Senates auch Mitglieder des Erweiterten Senates sind, aber weitere Bewerberinnen und Bewerber, die sich um Sitze im Senat und Erweiterten Senat bewarben, nur beim Erweiterten Senat erfolgreich sein können, aber nicht dem Senat angehören. Gewisse Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung können allerdings in Ausnahmefällen entstehen, da das Hochschulgesetz Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund ihrer Stimmzahl sowohl einen Sitz im Erweiterten Senat als auch im Senat errangen, das Recht zugesteht, den Sitz im Erweiterten Senat anzunehmen, jenen im Senat jedoch abzulehnen.

In der Uni Flensburg, den Fachhochschulen Kiel, Flensburg und Westküste, der Muthesius-Hochschule und der Musikhochschule Lübeck wurden oder werden in Kürze gesetzeskonform Erweiterte Senate gewählt. Für die Uni Kiel ist bekannt, dass dies nicht erfolgte. Die Uni Kiel hat dies damit gerechtfertigt, dass eine Übergangsfrist die Möglichkeit bietet, Satzungen der Hochschulen und damit auch deren Wahlordnungen erst bis zum 11. Januar 2017 anzupassen.

In der Wahlordnung der Christian-Albrechts-Universität ist jedoch nur die Wahl des Senates vorgesehen. Daraus wurde gefolgert, dass die Wahl eines Erweiterten Senates erst nach Anpassung der Wahlordnung und Ablauf einer zweijährigen Amtszeit des Senates anstünde.

Aufgrund der Übergangsvorschrift müssen jedoch bis zum 11.01.2017 alle Wahlordnungen gesetzeskonform angepasst werden und dann alle Neuwahlen nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes erfolgen. Bei der nächsten anstehenden Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat, die laut Gesetz nur eine einjährige Amtszeit haben, müssten somit gesetzeskonform Mitglieder für den Erweiterten Senat gewählt werden, dem damit aber ohne eine Heilung der nicht erfolgten Wahlen zu den Erweiterten Senaten für die anderen Wahlgruppen mit zweijähriger Amtszeit ihrer gewählten Senatsmitglieder nur die studentischen Mitglieder angehörten.

Die Lösung dieses Problems ist durch eine gesetzeskonforme Anpassung der Wahlordnungen nur bei einem etwas großzügigen Vorgehen der Hochschulen bei der Aufnahme von ähnlichen Regelungen als Übergangsvorschriften in die Wahlordnungen möglich; dagegen werden rechtliche Bedenken geäußert. Das Gesetz sehe eine Wahl vor und eine Berufung von Mitgliedern sei mit Wahlgrundsätzen nicht vereinbar. Ferner muss auch die gesetzlich vorgeschriebene zweijährige Amtszeit der nicht-studentischen Senatsmitglieder beachtet werden. Durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Regelungen in diese Übergangsvorschriften wird das Problem jedoch beseitigt. Der vorgeschlagene abweichende Schlüssel für den Erweiterten Senat soll sicherstellen, dass Sitze der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Erweiterten Senat infolge zu geringer Zahlen von Bewerberinnen und Bewerbern dieser Mitgliedergruppe nicht unbesetzt bleiben.

Sollte bei Hochschulen mit weniger als 5000 Mitgliedern abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand die Wahl eines Erweiterten Senates nicht vor der Neuwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter möglich sein, müsste Abs. 3 um folgenden Satz 2 erweitert werden:
„Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der zu berufende Erweiterte Senat abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes aus 21 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Hochschulgesetzes im Verhältnis 7 : 3 : 7 : 4, sofern sich in den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes nicht mindestens 8 für die Mitgliedergruppe nach Nr. 1 für den Senat bewarben.“

Ferner müsste in Absatz 5 unseres Vorschlags folgender Satz 2 aufgenommen werden:
„Im Fall der Berufung nach Abs. 3 Satz 2 findet einmalig eine Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 mit der Sitzzahl 7 statt.“